

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz.
Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 111

Artikel: Allgemeine Lieferungsbedingungen für Auftragsfilme. 2. Teil

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-735058>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorstands-Sitzung vom 9. Juli 1942.

1. Nach einem Referat von Dr. H. Duttweiler über die Rechtslage im Falle Morandini, Luzern, wird beschlossen, die Angelegenheit abermals dem gemeinsamen Bureau zwecks eventueller Weiterleitung an das Inter-Verbandsgericht zu unterbreiten.
2. Von einem Vorschlag des Amtes für geistiges Eigentum in Bern, zu einer Verständigung über den Aufbau des künftigen «Suisa»-Tarifes Hand zu bieten und entsprechende Vorschläge einzureichen, wird Kenntnis genommen. Das Sekretariat wird beauftragt, im Einvernehmen mit Hrn. Adelmann, dem Delegierten des SLV in der Schiedskommission und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern die nötigen Vorbereitungen zu treffen.
3. In einem Streitfall über das Mietverhältnis zwischen einem Mitgliede und dem Besitzer eines Großtheaters beschließt der Vorstand die nötigen Vorkehrungen.
4. Zwei Gesuche für die Errichtung von Saalkinos in Münsingen und Willisau werden mit Rücksicht auf die Interessen der Reisekino-Mitglieder abgelehnt. Die Aktivmitgliedschaft des Cinéma Tivoli in Biel wird auf Frau Wwe. Fr. Richard, diejenige des Kino Odeon in Lugano auf Frau Wwe. G. Favre umschrieben.
5. Ein Aufnahmegesuch der Gewerbe- und Industriebaugenossenschaft Zürich betr. das Kino Central in Zeh.-Altstetten wird abgelehnt, nachdem eine Verständigung mit dem bisherigen Mieter nicht erfolgt ist.

6. Ein Beschuß der «Gruppe Luzern» betr. Aufhebung von Ermäßigungen wird sanktioniert.
7. Lang junior erklärt in einem Schreiben an Herrn Präsident Eberhardt seine Demission als vollamtlich tätiger Hilfssekretär des SLV per 1. September 1942, da er mit der Geschäftsführung des neuen Cinéma Morgental in Zch.-Wollishofen betraut wurde und daher nicht mehr in der Lage wäre, seine Arbeitskraft voll dem Verbande zu widmen. Er erklärt sich jedoch bereit, neben- und ehrenamtlich weiterhin gewisse Funktion auszuüben. Der Vorstand kann sich den Beweggründen des Herrn Lang nicht verschließen und genehmigt die Demission.

* * *

Schweizerische Filmkammer

Chambre suisse du cinéma
Camera svizzera della cinematografia

Bekanntmachung

SFK. — Der Stiftungsrat der Schweizer-Filmwochenschau hat beschlossen, die Vorführung dieses Streifens für die Zeit vom 24. Juli bis 13. August zu unterbrechen. Diese Maßnahme wurde durch die Ueberlegung veranlaßt, daß das Rohfilmmaterial gespart werden muß und daß sich dafür die Zeit vermindernden Lichtspieltheaterbesuches besonders gut eignet. Die Schweizer-Filmwochenschau wird erneut ab 14. August erscheinen.

Allgemeine Lieferungsbedingungen für Auftragsfilme

herausgegeben vom Verband Schweizerischer Filmproduzenten

Nachdem wir in der letzten Nummer unseres Organs den ersten Hauptabschnitt über «den Gegenstand der Bestellung» veröffentlicht haben, lassen wir nun die wichtigen Kapitel über Urheberrechte und Qualitätsgarantie als Abschluß folgen. Die Red.

II. Urheberrechte.

Dem Hersteller eines Filmwerkes stehen die Urheberrechte an demselben zu. Diese umfassen in der Hauptsache folgende Ansprüche:

Umfang der Urheberrechte.

1. Die Nennung des Herstellers oder der Produktionsfirma, sowie der wichtigsten Mitarbeiter, wo dies üblich ist, bei allen Vorführungen des Filmwerkes;
2. die richtige Wiedergabe, d. h. nachträgliche Veränderungen des fertigen und vom Besteller abgenommenen Filmwerkes, wie z. B. Zusammenschneiden, Umstellen, Neumontieren, dürfen nur im Einverständnis mit dem Produzenten vorgenommen werden;
3. das Reproduktions- und Uebersetzungsrecht, d. h. die Lieferung der Kopien, die Herstellung verschiedener Tonversionen eines Filmes, die Reduktion auf Schmalfilm resp. die Vergrößerung auf Normalfilm;
4. die Auswertungs- und Vertriebsrechte, sofern diese Rechte nicht mit der Bezahlung der Auftragssumme entschädigt und vollständig abgelöst werden.

Geltungsbereich.

Die vorstehend erwähnten Urheberrechte gelten für alle Staaten, welche der Berner Konvention beigetreten sind. Diese Urheberrechte am Filmwerk bleiben dem Produzenten oder der Produktionsfirma gewahrt, sofern es sich um Filme handelt, die in der Ausgestaltung einer Idee, in den Aufnahmen oder in deren Montage eine eigenartige und einheitliche Schöpfung darstellen. Bei Filmaufnahmen, die lediglich

eine filmische Reproduktion von Maschinen, Bauten, Warenpackungen und dgl., ohne besonderen filmischen Aufbau und ohne schöpferische Ausgestaltung darstellen, beschränken sich die Urheberrechte der Hersteller dieser Filmaufnahmen lediglich auf die Vervielfältigung, d. h. auf das Recht zur Lieferung der Kopien.

Uebertragung der Urheberrechte.

Eine Uebertragung der Urheberrechte auf den Besteller wird auch dann nicht vermutet, wenn dieser die Herstellung des Filmwerkes ganz oder teilweise finanziert. Vielmehr muß auch in diesem Falle eine solche Uebertragung ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden, um Geltung zu haben. Wenn der Übergang der Negative und Kopien in den Besitz oder das Eigentum des Bestellers vereinbart ist oder de facto vorgenommen wird, so werden dadurch die Urheberrechte des Produzenten nicht berührt.

Umfang der Auswertungsrechte.

Mangels besonderer Vereinbarungen im Vertrag wird vermutet, daß der Besteller, welcher die Herstellung eines Filmwerkes vollständig bezahlt, das Recht zur Ausnutzung aller Vorführungsmöglichkeiten, zumindest auf dem Gebiet der Schweiz, erworben hat. Diese Vermutung gilt nicht für die Auswertung im Ausland, welche somit einer besonderen Lizenzzahlung unterworfen werden kann; kann gemäß Wortlaut des Vertrages nur die Auswertung in einem anderen Lande als der Schweiz beabsichtigt sein, so gilt die Vermutung des Einschlusses der Auswertungsrechte für den betreffenden Staat.

Gemeinschaftsproduktion.

Sind mehrere Hersteller in Form einer Gemeinschaftsproduktion an einem Filmwerk beteiligt, so üben sie die Urheberrechte gemeinsam aus.

Für alle hier nicht ausdrücklich erwähnten Fragen des Urheberrechtes gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst.

III. Qualitätsgarantie, Regelung von Beanstandungen.

Qualitätsgarantien.

Auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Auftrage ist der Hersteller eines Filmwerkes dem Besteller gegenüber verpflichtet, Bild- und Tonaufnahmen manuskriptkonform zu liefern, und zwar mindestens in einer Standardqualität, die dem in der Schweiz üblichen Stand der Filmtechnik entspricht. Entsprechen einzelne Filmteile diesen Anforderungen nicht, so kann der Besteller einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Preise machen, oder auch, sofern dies dem Hersteller nicht übermäßige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes verlangen. Die Ablehnung eines gesamten Filmwerkes wegen ungenügender Erfüllung der genannten Qualitätsansprüche kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Filmaufnahmen durchwegs oder zum größeren Teil mangelhaft sind und der Hersteller die Ersatzaufnahmen zu seinen Lasten nicht übernehmen will oder kann. Bei Differenzen zwischen Auftraggeber und Hersteller über die Frage der Erfüllung der Qualitätsanforderungen stellt auf Verlangen des Auftraggebers oder beider Parteien der Verband Schweiz-Filmproduzenten einen fachkundigen, in der betreffenden Angelegenheit neutralen Experten zur Verfügung.

Lieferungsschwierigkeit, höhere Gewalt.

Wird die Fertigstellung eines Filmwerkes durch höhere Gewalt verunmöglich (Unglücksfall, Unmöglichkeit der Materialbeschaffung, Nichtstattfinden eines zu verfilmenden Ereignisses,

oder Wegfall der Aufnahmeobjekte, etc.), so kann der Besteller vom Auftrage zurücktreten, hat jedoch den Produzenten für die bereits ausgeführten Arbeiten und Aufnahmen pro rata des für das gesamte Filmwerk vereinbarten Preises zu entschädigen. Diese Entschädigungspflicht fällt dahin, sofern voraussehbaren Konsequenzen eines Falles höherer Gewalt durch Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Produzenten nicht vorgebeugt oder begegnet worden ist. Beschädigungen des aufgenommenen Negativmaterials in der Kopieranstalt gelten, so weit das Laboratorium hiefür nicht haftbar gemacht werden kann, ebenfalls als Fälle höherer Gewalt; jedoch hat der Besteller lediglich die effektiven Barauslagen für die Aufnahmen zu vergüten, während sämtliche übrigen Verluste an Löhnen, Umtrieben, allgemeinen Spesen etc. vom Produzenten zu tragen sind.

Ueberschreitung der Lieferfrist.

Ueberschreitungen einer vereinbarten Lieferfrist berechtigen nur dann zum Abzug an der Kaufsumme, resp. zur Auflösung des Vertrages, wenn ein Verschulden des Produzenten vorliegt. Erfolgt jedoch diese Verspätung aus Gründen, die von ihm weder vorgesehen, noch beeinflußt werden können (Witterungsverhältnisse, Militärdienst etc.), so kann die dadurch verursachte Lieferungsverzögerung dem Produzenten nicht entgegengehalten werden, sondern die Lieferfrist gilt als um die Dauer dieser hindernden Umstände verlängert. Für alle mit der Herstellung und Lieferung von Filmwerken zusammenhängenden Fragen gelten im übrigen die einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes, insbesondere über den Werkvertrag.

Sanktionierung eines Filmverbotes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten.)

Im Capitol-Kino in Zürich lief im November 1941 während drei Wochen der deutsche Film «Ich klage an»; das Werk zeigt inhaltlich zunächst das Einzelschicksal eines Arztes, dessen Gattin an multipler Sklerose erkrankt ist und unter großen Qualen einem, nach ärztlicher Erfahrung sicheren Tod entgegenseht. Da für den Arzt keine Möglichkeit der Hilfe mehr besteht, entschließt er sich auf den dringenden Wunsch seiner Frau dazu, sie durch Verabreichung von Gift vorzeitig von ihren Leiden zu erlösen. Vor Geschworenengericht gestellt, wird er zum Verteidiger der Tötung auf Verlangen, indem er den Strafgesetzen das Recht abspricht, diese zu verbieten oder strafrechtlich zu ahnden. Der Urteilsspruch gelangt nicht mehr zur Darstellung.

Dieser Film war bereits vor der Zürcher Aufführung von der Sektion Film der Abteilung Presse und Funkspruch als «unerwünschter Propagandafilm» verboten worden, doch wurde das Verbot auf dem Rekursweg wieder aufgehoben, indem die Rekursinstanz es den Kantonen überlassen wollte, den Film auf Grund ihrer maßgebenden Gesetzgebung zu verbieten oder aber zuzulassen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat dann am 19. Februar 1942 das Verbot des Filmes «Ich klage an», das die kantonale Polizeidirektion er-

lassen hatte, bestätigt. Es geschah dies gestützt auf § 25 der zürcherischen Kinoverordnung vom 19. Oktober 1916, welche bestimmt: «Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstößiger Filme ist verboten...» Der Zürcher Regierungsrat qualifizierte den in Frage stehenden Film als «anstößig», indem er nicht nur mit unserer Strafgesetzgebung in Widerspruch stehe, sondern vom sanitätspolizeilichen Standpunkt aus eine Gefahr bilde, da er zwischen der erlaubten Selbsthilfe (Euthanasie) und der Tötung auf Verlangen nicht genügend unterscheide, den Verlauf der Sklerose aber auch viel zu pessimistisch darstelle. Die gegen das Verbot von der Tobis-Film-Verleih A.-G. beim Bundesgericht eingereichte staatsrechtliche Be schwerde ist abgewiesen worden.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte angenommen, daß das Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 3 Kantonsverfassung), auf das sich die Tobis in erster Linie stützte, einem Filmwerk wie dem in Frage stehenden grundsätzlich zugelassen werden müsse und auch dem Filmverleiher die Legitimation nicht abgesprochen werden könne. Indessen ist, wie die bundesgerichtliche Beratung ergab, auch das Individualrecht der Meinungsäußerung den übrigen allgemeinen Einschränkungen des öffentlichen Rechts unterworfen, speziell

den Maßnahmen polizeilicher Art, die Art. 31 lit. e der Bundesverfassung vorsieht. Als solche Maßnahme ist auch § 25 der zürcherischen Kinoverordnung aufzufassen, und das Bundesgericht hatte nur zu überprüfen, ob dessen Anwendung durch die Zürcher Regierung noch in den Rahmen einer zulässigen Polizeiverfügung gewerblicher oder sanitätspolizeilicher Art passe oder aber diesen Rahmen überschreite.

Nun wurde aber auf Grund der Ansicht von zwölf Professoren der medizinischen Fakultät festgestellt, daß der Verlauf der Sklerose im Film in irreführender Weise dargestellt wird, indem die Krankheit in der überwiegenden Zahl der Fälle einen viel günstigeren Ausgang nimmt, ja bei gewissen Formen eine Heilung nicht völlig ausgeschlossen ist. Der Film ist aber nicht nur geeignet, solcherweise Unruhe in das Publikum — worunter sich oft Sklerose-Kranke befinden — zu bringen, sondern auch in die Familie und das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient zu stören. Das besonders, weil er eine ganz falsche Meinung über den Unterschied zwischen der erlaubten Euthanasie und der durch das schweizerische Strafgesetz ausdrücklich verbotenen Tötung auf Verlangen (Art. 114 STGB.) aufkommen läßt. Anreiz zur Betätigung ist vorhanden, darin liegt ein Widerspruch mit unserer öffentlichen Ordnung, denn die Apologie der Tötung ist mit der Ideologie unserer Landesgesetzgebung unvereinbar. Als sanitätspolizeiliche Maßnahme war daher das Filmverbot gerechtfertigt.

Dr. K.